



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 72
6.

16

DECLARATION
Der
CONCURS-
Ordnung,

Daß denen
REGIMENTS-CASSEN/
Gleich andern
Königl. IMMEDIAT-CASSEN/

Wegen des
An die LIVRANTen gethanen Vorschusses/

Priorität vor andern Gläubigern
zusehen soll.

De Dato Berlin/ den 16ten Junii 1744.

— — — — —
C L E B E /

Gedruckt bey der Wittiven de Vries/ in der Königl. Preuss. Hoff. Buchdruckerey.



Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unserm allergnädigstem Könige und Herrn vorgetragen worden/ was massen bey den Frommischen Credit-Wesen/ wegen des Blawckenfesschen Regiments Anforderung/ darüber

ein Zweifel entstanden/ ob in dem Fall/ wann ein Regiment/ dessen Chef oder Commandeur, oder sonst jemand in des Regiments Nahmen/ bey einem Kauf- oder Handwerksmann gewisse Waare zu liefern bestellen/ und ihm dazu einen Vorschuss thut/ das Regiment einige Priorität vor andern Creditoren haben/ und in welche Classe es lociret werden sollte. Und dann Se. Königl. Majestät die Sache höchstselbst erwogen/ daß dergleichen aus der Regiments-Casse vorgeschossene Gelder nicht anders als Königliche Gelder anzusehen/ allermassen zwar die Regimenter solche aus der General-Krieges-Casse in Empfang nehmen/ aber nicht anders, als nach denen ihnen gegebenen Reglements/ damit umgehen können/ sondern also administriren müssen/ wie und wozu ihnen diese Gelder gegeben und anvertrauet worden. Insonderheit auch/ da ihnen expresse anbefohlen ist/ denen Livranten/ mit welchen sie wegen Mondirungs-Stücken und sonst contrahiren/ von solchen aus der Krieges-Casse empfangenen Geldern einen Vorschuss zu thun; So ist nöthig/ daß solche Königliche Gelder gehörige Priorität genießen müssen. Es ist auch um so viel billiger/ da dem möge der Concoirs- und Hypothequen-Ordnung S. 153. demjenigen Creditori, so Geld zur Krieges-Equipage hergegeben/ wegen solches von

nen Privat-Geldern gethanen Vorschusses eine Priorität in der 2ten Classe angewiesen ist / auch auf den Fall / wann ein Regiment oder Compagnie die empfangene Montirungs-Stücke nicht / oder nicht ganz bezahlet hat / oder wann einer zur Verbung Geld vorschiesset / dem Livranten oder Creditori, solche Forderung als eine Regiments- oder Compagnie-Schuld vor andern Creditoribus bezahlet wird / dahero denn in obigen Fall / wenn das Regiment dem Livranten vorschiesset / nicht nur paritas rationis, sondern wegen des / daß dieser Vorschuß von Königl. Geldern / und auf Königl. Ordre geschieht / noch mehrer Vorzugs-Grund und Ursach vorhanden / daß / da auch unterschiedenen Creditoren wegen derer Umstände ihres zum gemeinen Besten abzielenden Vorschusses / wann einer e. g. zur Woll-Fabric, Erbauung eines Hauses ic. Geld leihet / eine Priorität gegönnet wird / solches nach Proportion um so viel mehr denen Königl. Regiments-Cassen wiederfahre ;

Also haben Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. Unser allergnädigster Herr / aus allerhöchst eigener Bewegniß gut gefunden / durch eine zu publicirende Declaration der Concours- und Hypothequen-Ordnung fest zu setzen ;

Daß die Regiments-Cassen, wann das Regiment Waaren oder Montirungs-Stücke bestellet / und Vorschuß darauf thut / wegen solchen Vorschusses gleich Sr. Königl. Majestät Immediat-Cassen eine Priorität vor andern Creditoribus haben sollen / wann der Livrant, ehe er die Waaren völlig abgeliefert hat / banquerout wird.

Weshalb diese allergnädigste Willens-Meynung hiermit im Druck mahniglich bekandt gemacht wird / in judicando und sonst sich darnach zu achten. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Insignel. Gegeben Berlin den 16. Junii 1744.

Friderich.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a signature or date, appearing as bleed-through.



Fragment of text from the adjacent page on the right, including the words "die in neu G".

Fragment of text from the adjacent page on the right, including the words "Einzel Bro".



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

DECLARATION
Der
CONCURS-
Ordnung,



Daß denen
KONKURS-CASSEN/
Gleich andern
MEDIAT-CASSEN/
Wegen des
ANTEN gethanen Vorschusses/
vor andern Gläubigern
zusehen soll.
Berlin/ den 16ten Junii 1744.

C L E B E /
Wies/ in der Königl. Preuss. Hoff-Buchdruckerey.